

Finanzamt Finanzamt Würzburg mit Außenstelle Ochsenfurt
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 257 / 114 / 91255, K04

Telefon 0931 387-1410	Datum 06.07.2021
--------------------------	---------------------

Finanzamt Würzburg mit Ast Ochsenfurt, 97064 Würzburg

Firma  
Mainfranken Netze GmbH  
Haugerring 6  
97070 Würzburg

→ MFN

Eingang bei:  
Mainfranken Netze GmbH

am: - 7. Juli 2021

→ NG-NW

Eingang bei JD

am: 07. Juli 2021

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

Mainfranken Netze GmbH, Haugerring 6, 97070 Würzburg

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 257 / 114 / 91255
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE254744099

registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 05.07.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).

2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).